



Foto: IKT

## Kommunen können Untersuchung privater Leitungen über Gebühren finanzieren

**Münchener Rechtsanwalt hat den rechtlichen Rahmen analysiert. Zumindest bayerische Gemeinden können entsprechende Satzungen verabschieden.**

Kommunen in Bayern können die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) für den Bürger durchführen und die dabei entstehenden Aufwendungen über die Benutzungsgebühren finanzieren. Zu diesem Ergebnis kommt der Münchener Rechtsanwalt Andreas Pannier (SIBETH Partnerschaft) im Rahmen einer Untersuchung für den Abwasserverband Starnberger See.

Als Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung befinden sich bayerische Kommunen und Zweckverbände in einem schwierigen Dilemma, beschreibt Pannier die Grundproblematik. Wie im gesamten Bundesgebiet befinden sich die privaten GEA der Bürger auch in Bayern

in einem desolaten Zustand. Die Instandhaltung dieser privaten Anlagen sei auch hier eine notwendige wasserwirtschaftliche Schlussfolgerung. Allerdings gibt es im bayerischen Wasserrecht keinen „§ 61a“ wie in Nordrhein-Westfalen. Das bayerische Kommunalabgabenrecht sieht – anders als zum Beispiel in Hessen – auch nicht ausdrücklich vor, dass Untersuchungsaufwendungen der Gemeinde für private GEA in die Gebühren einkalkuliert werden können. Es fehlen jedenfalls klare landesrechtliche Vorgaben, so der Anwalt.

Die Aufforderung in der DIN 1986-30, alle GEA bis zum 31. Dezember 2015 auf Dichtheit zu überprüfen, hilft laut [\[weiter auf S. 2\]](#)

## Dichtheitsprüfung: Kassel guckt in alle Röhren

**Entwässerungsbetrieb rechnet mit Kosten von 600.000 Euro im Jahr für die Inspektion privater Leitungen.**

In Kassel rechnet man mit Kosten von 600.000 Euro pro Jahr für die Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt. Die Finanzierung erfolgt über die Abwassergebühren. Dipl.-Ing. Uwe Neuschäfer vom Kasseler Entwässerungsbetrieb stellte auf dem 2. Deutschen Tag der Grundstücksentwässerung die Hochrechnung für die Gebührenbelastung vor.

Pro Grundstück rechnet die Stadt mit Kosten von 500 Euro für Reinigung, Vermessung, Inspektion, Schadensbewertung, Anliegervermessung und Erstberatung. Für Reinigung, Vermessung, Inspektion und Schadensbewertung der Straßenabläufe setzt die Stadt 200 Euro pro Ablauf an. Bei geschätzten 40.000 Hausanschlüssen und 20.000 Straßenablaufkanälen haben die Kasseler einen Bedarf von 24 Millionen Euro errechnet. Wird das Sanierungsziel auf 40 Jahre festgelegt, ergibt sich allein für die Inspektion ein Aufwand von 600.000 Euro pro Jahr.

### In Hessen können die Gemeinden prüfen

Das hessische Wasserrecht ermöglicht es den kommunalen Entwässerungsbetrieben, die Untersuchung der privaten Abwasserleitungen durchzuführen. In Kassel übernimmt deshalb der städtische Entwässerungsbetrieb die Inspektion und die Vermessung der Zuleitungen. ●

### Schwerte setzt auf Information: Bürger werden an Prüffrist erinnert

Der Abwasserbetrieb weist in einer Bürgerinformation auf die verkürzte Frist bis Ende 2012 zur Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet hin. Die Gebäude der Stadt sind bereits nahezu komplett untersucht. [\[mehr auf S. 3\]](#)

### Schleswig-Holstein und die DIN: Umsetzung soll beschleunigt werden

Der Landespolitik geht die Umsetzung der DIN 1986-30 nicht schnell genug. Deshalb gibt es eine Handlungsempfehlung für die Kommunen. Fünf Modelle werden darin vorgestellt. [\[mehr auf S. 8\]](#)

### Tag der Grundstücksentwässerung: Viel Information und Austausch

Der zweitägige Branchentreff Anfang Mai in Dortmund war ein Erfolg: Mehr als 300 Teilnehmer informierten sich auf dem 2. Deutschen Tag der Grundstücksentwässerung. 50 Aussteller zeigten ihre Produkte. [\[mehr auf S. 13\]](#)

### Zertifizierter Berater GEW: Liner-Demonstration kommt gut an

Erstmals haben alle Prüflinge des ZBG-Lehrgangs des IKT bestanden. Die Demonstration einer Schlauchliner-Sanierung war neu im Schulungsprogramm. [\[mehr auf S. 15\]](#)

### Top-Themen

- 7 Dr. Kurt Harff: „Wir prüfen, wie wir schwarze Schafe von der Landesliste streichen können.“
- 9 Forschungsbericht belegt: Wurzeln wachsen auch in dichte Rohre.
- 12 Dichtheitsprüfung und Sanierung: KfW unterstützt mit günstigen Darlehen.

Herausgeber:



IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur

## Aus dem Inhalt

### Kommunen & Verbände

- 4 Neuer Service des KomNetGEW: Muster-Ingenieurvertrag
- 5 Hausanschluss in Hamburg: Ohne Zertifikat geht nichts

### Recht & Politik

- 6 Recht kompakt: Aktuelle Urteile rund um Grundstück und Wasser
- 8 BMU: Vorerst keine Bundesverordnung zur Selbstüberwachung in Sicht

### Technik & Praxis

- 10 Schutz vor Schmutz: Neuer Rückstausicherungsschacht
- 11 Zustands-Check: Stadt Mainburg untersucht Rathaus-Entwässerung

### Unternehmen & Märkte

- 12 BEW: Bildungsprogramm als förderungswürdig anerkannt
- 12 Informationen im Internet: Neues Portal zur Dichtheitsprüfung für NRW

### Seminare & Veranstaltungen

- 13 Berater Grundstücksentwässerung: Erfahrungsaustausch in lockerer Runde
- 14 Großer Terminkalender: Tagungen und Lehrgänge auf einen Blick

## Impressum

### Herausgeber:

IKT – Institut für Unterirdische  
Infrastruktur gemeinnützige GmbH  
Exterbruch 1  
45886 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209 17806-0  
Fax: 0209 17806-88  
www.ikt.de  
infodienst@ikt.de

### Geschäftsführer:

Dipl.-Ök. Roland W. Waniek (V.i.S.d.P.)

### Redaktion:

Henning Winter  
Dipl.-Ök. Roland W. Waniek  
Dipl.-Ing. Marco Schlüter

### Anzeigen:

Henning Winter  
Tel. 0209 17806-0  
infodienst@ikt.de

### Leserbriefe:

infodienst@ikt.de

### Druck:

Makossa Druck und Medien GmbH  
Pommernstraße 17, 45889 Gelsenkirchen  
Gedruckt auf 100 Prozent Altpapier

[Fortsetzung von S. 1] Pannier nicht. Durch die DIN sei der Bürger nicht zur Untersuchung und gegebenenfalls Sanierung seiner Anlage verpflichtet, dem Normenausschuss fehle die Gesetzgebungskompetenz, um in den Rechtskreis des Bürgers eingreifen zu können. Zwar sei der Bürger gemäß § 60 WHG verpflichtet, seine GEA nach den Regeln der Technik zu betreiben, die rein zeitliche Vorstellung der DIN, jede GEA bis Ende 2015 zu untersuchen, stelle jedoch keine Regel der Technik dar.

### Urteil: Gemeinde darf GEA untersuchen

Er zieht aus seiner Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Schlüsse: Die Gemeinden können in ihren kommunalen Entwässerungssatzungen (EWS) nach bayerischem Kommunalrecht die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtungen regeln – wie es übrigens auch in allen anderen Bundesländern vorgesehen ist. Auf dieser Grundlage können die Kommunen festlegen, dass GEA auf Dichtheit untersucht und bei festgestellten Schäden saniert werden müssen. In diesem Zusammenhang hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahre 1990 entschieden, dass sich die Gemeinde in ihrer EWS auch das Recht vorbehalten kann, die GEA selbst zu überprüfen. Das gilt jedoch nicht für die Sanierung: Einer Reparatur undichter GEA durch die Gemeinde steht das grundrechtlich geschützte Eigentum des Bürgers entgegen (Art. 14 Abs. 1 GG).

### Neuer Blick auf den Gebührentatbestand

Die besondere politische Brisanz des „Fremdwasserkonzepts Starnberger See“ liegt in der Schlussfolgerung des Rechtsexperten, dass die Aufwendungen, die bei der Gemeinde für die Untersuchung der GEA ihrer Bürger entstehen, über Benutzungsgebühren gedeckt werden können. Wie in allen anderen Bundesländern auch, sieht das bayerische Kommunalabgabenrecht vor, dass die Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung Gebühren erheben können. Bislang entspricht es in Bayern geübter Verwaltungspraxis, von einem engen Verständnis des Gebührentatbestands auszugehen. Gemeinhin wird angenommen, dass Gebühren nur für solche Maßnahmen verlangt werden können, die unmittelbar für die öffentliche Einrichtung selbst aufgewendet wurden. Ein gebührenfähiger Aufwand müsse nach bisheriger Auffassung dort enden, wo die technisch-baulichen Grenzen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung liegen. Danach käme eine Finanzierung von Untersuchungsaufwendungen für GEA der Bürger von vornherein nicht in Betracht.

Pannier kommt im Rahmen seiner rechtlichen Überlegungen zum „Fremdwasserkonzept Starnberger See“ jedoch zu dem Ergebnis, dass der Gebührentatbestand nicht nach dem Umfang der baulichen Anlagen („enge Auslegung“, Pannier), sondern mit Blick auf die Aufgaben des wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Abwasserbeseitigung („weite Auslegung“) beurteilt werden muss. Damit richte sich die Gebührenfähigkeit eines bestimmten Aufwands der Gemeinde nicht danach, ob die Maßnahme im öffentlichen Bereich erfolgt ist, so der Rechtsanwalt. Entscheidend sei vielmehr, ob der in Frage stehende Kostenaufwand im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung anfällt.

### Öffentliches Interesse überwiegt

Nach Panniers Einschätzung ist das für die Untersuchung und die Ermittlung von Schäden in privaten GEA aber der Fall. Undichte GEA seien regelmäßig die Hauptursache für Fremdwassereintrag in die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die damit verbundenen – teils erheblichen – Folgen für das gesamte Entwässerungsnetz und den Betrieb der Kläranlagen. Angesichts der bundesweit für GEA angenommenen Schadensquote von 80 bis 90 Prozent (Pannier) liege die Untersuchung der privaten Anlagen eben nicht primär im privaten Interesse des Bürgers, sondern vor allem im öffentlichen Interesse des Einrichtungsträgers, um einen störungsfreien Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung insgesamt zu gewährleisten, so der Anwalt. Damit stehe die Dichtheit von GEA im mittelbaren Benutzungszusammenhang zur öffentlichen Einrichtung. Da gemeindefeindlich alle GEA untersucht werden müssen, kann der Untersuchungsaufwand der Kommune nach Ansicht von Pannier über die Gebühren finanziert werden. ●



Rechtsanwalt Andreas Pannier

Foto: Pannier

## Minden: Bürgermeister will Ratsbeschluss gegen Trennsystem beanstanden

Der Bürgermeister von Minden, Michael Buhre (SPD), wird voraussichtlich in der Stadtratsitzung am 8. Juli 2010 die teilweise Aufhebung eines Ratsbeschlusses beantragen. Das meldete jetzt das Mindener Tageblatt. Der Rat

hatte unter anderem beschlossen, dass private Abwasseranlagen auch mit optischen Methoden geprüft werden dürfen und dass kein Trennsystem eingeführt wird. Buhre sehe Widersprüche zu Gesetzesvorschriften, so die Zeitung. ●